

Satzung

(letzte Fassung vom 07.12.14)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Verbandsmitgliedschaft

1.1. Der Verein führt den Namen „Deutsch-Türkisches Jugendwerk e.V.“ (DTJW). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

1.2. Das DTJW hat seinen Sitz in Frankfurt.

1.3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

1.4. Das DTJW kann seinerseits Mitglied in den gemeinnützigen Verbänden oder entsprechenden gemeinnützigen Zusammenschlüssen werden, soweit dies dem Satzungszweck dienlich ist.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Grundsätze und Gemeinnützigkeit

2.1. Das DTJW will zur deutsch-türkischen Verständigung durch Bildungsarbeit und Begegnungen beitragen. In diesem Sinne fördert das DTJW den deutsch-türkischen Jugendaustausch. Es orientiert sich nach der Vereinbarung zwischen dem Bundesministerium für Frauen und Jugend und dem Generaldirektorat für Sport und Jugend beim Ministerpräsidenten der Republik Türkei über jugendpolitische Zusammenarbeit vom 18.04.1994. Das Hauptziel der o.g. Vereinbarung, das gegenseitige Kennenlernen der jugendlichen beider Länder voranzubringen, ist auch eines der Ziele des Deutsch-Türkischen Jugendwerks. Es zielt ebenso darauf hin, „die allseitigen Verbindungen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Jugend beider Länder durch Begegnungen, Austausch und Vertiefung der Zusammenarbeit in allen Bereichen der Jugendarbeit auf der Grundlage der Gegenseitigkeit“ zu fördern, wie es in der Vereinbarung (§1.1) vorgesehen ist. Das Deutsch-Türkische Jugendwerk sieht das Ziel der Vereinbarung, „die Möglichkeit des Jugendaustauschs für Jugendliche aus allen gesellschaftlichen Bereichen und Schichten und ungeachtet der Sprache, der Religion und der ethnischen Zugehörigkeit zu eröffnen“ (§1.2), als strebenswert an. Es unterstützt – wie in der Vereinbarung vorgesehen – „Kontakte, die Zusammenarbeit und den Erfahrungsaustausch zwischen den in der Jugendarbeit tätigen Organisationen“ (§2.1) Das DTJW organisiert und unterstützt insbesondere folgende Arten und Formen der jugendpolitischen Maßnahmen, im Sinne seiner Zielsetzungen und Zielsetzungen der Vereinbarung (§3.1 Nr.1–12):

- a) Jugendtreffen zum vertiefenden gegenseitigen Kennenlernen und zur besseren Verständigung;
- b) gemeinsame Seminare und Veranstaltungen über politische, soziale, geschichtliche, landeskundliche, kulturelle sowie wirtschaftliche Themen;
- c) freiwillige gemeinsame Arbeiten der Jugend zu Zwecken des Gemeinwohls (Workcamps);
- d) gemeinsame Maßnahmen im Bereich des Umwelt-, Natur- und Denkmalschutzes;
- e) gemeinsame Veranstaltungen mit behinderten Jugendlichen und Fachkräften der Arbeit mit Behinderten;
- f) Begegnungen und Erfahrungsaustausch im Bereich der sportlichen Jugendarbeit;
- g) Begegnungen und Erfahrungsaustausch zwischen jungen Erwerbstätigen;
- h) Begegnungen und Erfahrungsaustausch im Bereich der geistes- und

naturwissenschaftlichen sowie technischen Jugendbildung

- i) Austausch von Jugendgruppen im Rahmen von kommunalen und regionalen Beziehungen;
- j) Begegnungen und Veranstaltungen zum Erfahrungsaustausch auf dem Gebiet der Jugendpolitik und der Jugendforschung;
- k) Informations- und Fortbildungsveranstaltungen für Fachkräfte der Jugendarbeit und Vertreterinnen und Vertreter von Jugendorganisationen und Jugendverbänden; und
- l) Austausch von jungen Journalistinnen und Journalisten sowie von Vertreterinnen und Vertretern aus Jugendmedien.

Das DTJW unterstützt und fördert das gesamte Spektrum der deutsch-türkischen Jugendbegegnungsarbeit; übernimmt Koordinations-, Innovations- und Grundsatzaufgaben der Organisationen, die auf diesem Feld tätig sind.

2.2. Das DTJW bemüht sich um die Einrichtung binationaler Jugendbildungs- und Begegnungsstätten in beiden Ländern. Es kann die Leitung und Betreuung bereits bestehender Einrichtungen übernehmen, wenn die Mitgliederversammlung dem Antrag des Vorstandes zustimmt. In Leitung und Betreuung solcher Einrichtungen orientiert sich das DTJW nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz in seiner gültigen Fassung.

2.3. Das DTJW bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Lebensordnung und tritt für Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend beider Länder ein.

2.4. Das DTJW ist frei von parteipolitischen Bindungen. Es tritt für die Menschenrechte, für die demokratischen Grundrechte und für religiöse und weltanschauliche Toleranz ein.

2.5. Das DTJW führt und verwaltet sich selbständig. Es entscheidet auch über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

2.6. Das DTJW ist selbstlos tätig; es verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

2.7. Das DTJW verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die organisatorische und materielle Förderung von Jugendaustauschvorhaben zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei verwirklicht

2.8. Soweit durch die Tätigkeit für das DTJW den Vorstandsmitgliedern Unkosten entstehen, kann gegen Nachweis und Begründung des Zwecks der Aufgaben, nachträglich im begrenzten Umfang, soweit dies finanziell möglich ist, eine Entschädigung nach Anhörung des Gesamtvorstandes gewährt werden. Die Mitgliederversammlung ist davon durch die Schatzmeisterin/ den Schatzmeister zu unterrichten.

a) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DTJW fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

2.9. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins an den

transfer e.V.
Service-Büro für Internationale Begegnung
Kinder- und Jugendreisen Anders Reisen
50767 Köln, Paulhofstraße 11,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

3.1. Mitglied des DTJW können alle Interessenten, insbesondere aber natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die im Spektrum der Arbeit für die deutsch-türkische Verständigung tätig sind, oder durch ihre Mitgliedschaft oder durch ihre Tätigkeit in bzw. für Organisationen, Institutionen oder Unternehmen ausgewiesen sind, die den Zielen des DTJW nahestehen.

3.2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll.

3.3. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Antrages besteht keine Verpflichtung, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

3.4. Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung vier Wochen verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß des Vorstandes über die Streichung aus der Mitgliederliste muß dem Mitglieder mitgeteilt werden.

3.5. Die Höhe des Jahresmitgliedsbeitrages und des Jahresfördermitgliedsbeitrages wird von der Mitgliedsversammlung bestimmt. Der Mindestjahresbeitrag für Mitgliedschaft beträgt: 30.- Euro (i.W. Dreißig Euro) (Nach dem Beschluß der Gründungsversammlung vom 11.12.1995) Die Höhe des Spendenbetrags für Fördermitgliedschaft obliegt dem Förderer. Der Vorstand ist befähigt, im Einzelfall über die Höhe des Jahresbeitrages für Mitgliedschaft aus sozialen Gründen neu zu entscheiden.

3.6. Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des DTJW verletzt, kann es durch Beschluß der Mitgliederversammlung aus dem DTJW ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung muß dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Über die Berufung gegen den Ausschluß entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

4.1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung aus der Mitgliederliste oder Austritt aus dem DTJW; bei juristischen Personen ferner durch ihre Auflösung oder Aufhebung oder bei wesentlicher Änderung des Satzungszwecks.

4.2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Organe Organe des DTJW sind

- a) der Vorstand und
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

6.1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden,
- b) dem/der 2. Vorsitzenden
- c) dem Vorstandsmitglied für Finanzen (Schatzmeister/in)
- d) zwei Ersatzmitgliedern, die im Falle einer Ausscheidung aus dem Vorstand nachrücken. Um dem bikulturellen Charakter des Vereins gerecht zu werden, sollten mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes jeweils türkischer und deutscher Herkunft sein.

6.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von jeweils zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 7 Aufgaben

7.1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des DTJW zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung und Erstellung des Jahresberichtes.

7.2. Im Rahmen seiner Tätigkeit hat der Vorstand über den Bereich Finanzen hinaus zumindest die Arbeitsfelder Jugendpolitik, Interkulturelle Jugendbildung und -begegnung wahrzunehmen.

7.3. Der Vorstand kann im Einvernehmen mit der Mitgliederversammlung eine/n Geschäftsführer/in bestellen, wenn die dafür notwendigen Mittel vorhanden sind. Die zur Geschäftsführung bestellte Person braucht nicht Mitglied des DTJW zu sein.

§ 8 Arbeitsweise des Vorstandes

8.1. Der Vorstand ist Beschlußfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden. Die Sitzungen werden von der/dem Vorsitzenden, bei

deren/dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden einberufen. Die Tagesordnung muß angekündigt werden.

8.2. Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren.

§ 9 Mitgliederversammlung

9.1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremden Stimmen vertreten.

9.2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
- b) Beschlußfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des DTJW;
- c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- d) Wahl und Abwahl der Vorstandsmitglieder;
- e) Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
- f) Die Mitgliederversammlung kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Referate einrichten und Mitglieder des DTJW mit Referatsaufgaben betrauen.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

10.1. Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem DTJW bekannte Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

10.2. Jedes Mitglied kann bis spätestens einer Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen wenn das Interesse des DTJW es erfordert oder wenn ein fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 12 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

12.1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzendem, bei dessen Verhinderung von der/dem zweiten Vorsitzenden oder der/dem Schatzmeister/in oder von einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die/den Versammlungsleiter/in. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuß übertragen werden.

12.2. Die Art der Abstimmung bestimmt die/der Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienen Mitglieder dies beantragt.

12.3. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet innerhalb von 4 Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

12.4. Die Mitgliederversammlung faßt die Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen; Stimmenenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von 9/10 erforderlich.

12.5. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat keiner der Kandidaten mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist in diesem Fall, wer die höhere Zahl der Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Zahl entscheidet das von der/dem Versammlungsleiter/in zu ziehende Los.

12.6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der/dem jeweiligen Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Vereins

13.1. Die Auflösung des DTJW kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

13.2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die/der Vorsitzende und die/der Stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

13.3. Das nach Beendigung der Auflösung vorhandene Vermögen des Vereins fällt an den transfer e.V.

Service-Büro für Internationale Begegnung
Kinder- und Jugendreisen Anders Reisen
50767 Köln, Paulhofstraße 11,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13.4. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Vertretung

Das DTJW wird durch seine/n erste/n und zweite/n Vorsitzende/n sowie durch seine/n Schatzmeister/in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die o.a. Vorstandsmitglieder verfügen über Alleinvertretungsrecht.